

Erlangen, den 25. Juni 2011

**Aktenzeichen 01/09**

# Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

**Vereins A**

- Einspruchsführerin -

**gegen die Ordnungsgebühr über 90 Euro wegen fehlender Bestätigung von drei Mannschaftskämpfen in der 3. Bezirksliga Damen in tt-liga.**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 25.06.2011

durch

Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	Vorsitzender im Verfahren,
Martin Jendert,	Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),	Vorsitzender,
Horst Stühler,	Petersaurach (Kreis 1, Ansbach),	Beisitzer.

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird teilweise stattgegeben.**
- 2. Anstelle einer Ordnungsgebühr über 90 Euro wird der Einspruchsführerin ein Verweis sowie eine Ordnungsgebühr über 60 Euro wegen fehlender Bestätigung von Mannschaftskämpfen ausgesprochen (§ 33 RVStO)**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt zu einem Drittel der BTTV und zu zwei Drittel die Einspruchsführerin.**

## Sachverhalt

Die erste Damenmannschaft der Einspruchsführerin bestritt am 20.10.2008, 28.10.2008 und 06.11.2008 Auswärtsspiele. Die Spielergebnisse wurden durch die jeweiligen Heimvereine innerhalb 48 Stunden eingetragen.

Eine Bestätigung der Ergebnisse durch die Einspruchsführerin erfolgte nur für das zweitgenannte Spiel zum 23.12.2008. Die anderen beiden Ergebnisse wurden bis zur Genehmigung durch den Rundenleiter (am 15.12. und 16.12.) im Ligenverwaltungsprogramm nicht bestätigt.

Der Rundenleiter forderte die Einspruchsführerin mehrfach per Mail an die vom Verein angegebene Emailadresse auf, die Bestätigungen nachzuholen.

Am 03.12.2008 sprach der Rundenleiter pro fehlender Bestätigung eine Ordnungsgebühr i.H.v. 30 Euro nach § 33 RVStO aus.

Die Emails wurden nach Angaben der Einspruchsführerin erst am 23.12.2008 zur Kenntnis genommen, weil sie vom Virenschanner als gefährlich eingestuft wurden.

Daraufhin legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 28.12.2008, eingegangen bei Vorsitzenden am 03.01.2009, Einspruch beim SGdB ein.

Der Nachweise über die Zahlung des Kostenvorschusses wurde mit Mail vom 14.01.2009 nachgereicht.

Am 09.02.2009 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren. Er gab am 23.06.2009 den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt.

Er forderte am 05.03.2010 den Bescheid über die Festsetzung der Ordnungsgebühren an. Dieser wurde jedoch von keinem der Beteiligten beigebracht.

Aufgrund der Bezirkstagswahlen und der damit verbundenen Ämterneubesetzung (Ausscheiden eines Beisitzers) wurde am 22.06.2009 die Besetzung des Gerichtes geändert und den Beteiligten bekannt gegeben.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Die Einlegung des Einspruchs könnte bei ordnungsgemäßer Belehrung mit Vierzehn-Tages-Frist verfristet gewesen sein. Da eine ordnungsgemäße Belehrung dem Gericht jedoch nicht vorgelegt wurde, ist nicht von einer ordnungsgemäßen Belehrung durch den Rundenleiter auszugehen. Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beträgt damit ein Jahr.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### **II. Begründetheit**

Der Einspruch ist begründet.

Der unter § 33 RVStO fallende Tatbestand der unterlassenen (Spiele vom 20.10.2008 und 06.11.2008) bzw. nicht rechtzeitigen (Spiel vom 28.10.2008) Eingabe in das Ligenverwaltungsprogramm ist erfüllt.

Die Ordnungsgebühr ist pro Verstoß zu erheben.

Strafmildernd kommt jedoch in Betracht, dass der Einspruchsführerin kein solcher Verstoß vorher zur Last gelegt wurde bzw. gerichtsbekannt ist.

Insoweit ist es geboten, die erste zu verhängende Ordnungsgebühr wegen des Spiels vom 20.10.2008 durch einen Verweis zu ersetzen (§ 28 Abs. 1 S. 3 RVStO). Die beiden weiteren Ordnungsgebühren zu den Spielen vom 28.10.2008 und 06.11.2008 sind aufrechtzuerhalten.

(...)

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsit-

zenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Gez.

**Martin Jendert**  
Vorsitzender

**Thomas Schem**  
Vorsitzender im Verfahren

Gez.

**Horst Stühler**  
Beisitzer